

# **Satzung des Kneippverein Kleinblittersdorf e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen KNEIPPVEREIN KLEINBLITTERSDORF e.V. und hat seinen Sitz in Kleinblittersdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister (AG Saarbrücken 17 VR 3850) eingetragen.

## **§ 2 Verbandszugehörigkeiten, Geschäftsjahr**

Der Kneippverein Kleinblittersdorf gehört dem Kneipp-Bund e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung an und ist zugleich auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverband Saarland e.V.. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahezubringen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er ist konfessionell neutral.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Vergütung im Rahmen der „Ehrenamtspauschale“ ist möglich. Ihnen stehen daneben auch die ihnen in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstandenen Auslagen zu (§ 670 BGB).
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Vorstands- und Beiratsmitglieder können für andere Funktionen im Verein (Übungsleiter/Übungsleiterin, Wanderwart/Wanderwartin, etc.) Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG erhalten.

## **§ 5 Aufgaben**

Das Arbeitsgebiet des Kneippvereins umfasst unter anderem:

- I. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung z.B. durch,
  - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten;

- b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankheitspflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.
  - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit;
  - d) Förderung von Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten;
  - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen;
  - f) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden.
- II. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18-jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen (Ehepartner/Ehepartnerin, eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerin, minderjährige Kinder) beantragt werden.

Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneippverein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Soweit der Vorstand dem Antrag nicht widerspricht, beginnt die Mitgliedschaft mit dem beantragten Eintrittsdatum. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Widerspruch der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Ehrungen**

Langjährige Mitglieder werden nach  
10 Jahren Mitgliedschaft,  
25 Jahren Mitgliedschaft und nach  
40 Jahren Mitgliedschaft geehrt.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über sechzehn Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

- d) Mit sechzehn Jahren ist jedes Mitglied stimmberechtigt und wählbar, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder von 16 Jahren bis zur Volljährigkeit als Familienmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten. Eine Befreiung oder Minderung der Beitragspflicht ist im Rahmen der Inklusion und Integration als sozialer Härtefall möglich.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 15. Februar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres Zutun in Zahlungsverzug.

Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht nach Buchstabe c) Satz 2 von der Beitragszahlung befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte so lange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

II. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.

III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

IV. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

V. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

VI. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 11 Organe

Die Organe des Kneippvereins sind:

- I. Die Hauptversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Der Beirat

## § 12 Hauptversammlung

- I. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhörung des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin durch Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kleinblittersdorf unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Mitglieder, die nicht in der Gesamtgemeinde Kleinblittersdorf wohnen, werden schriftlich - auch per E-Mail - eingeladen.
- II. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.
- III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern
  - b) dem Vorstand
  - c) dem Beirat.Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren. Unter Sechzehnjährige sind nur teilnahmeberechtigt.
- IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung der/dem Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - c) Entlastung von Vorstand und Beirat
  - d) Wahl bzw. Abwahl von Vorstand und Beirat
  - e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
  - g) Verschiedenes
- VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Beschlüsse von allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst; außer den in § 18 der Satzung vorgesehenen Fällen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- VII. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist möglichst vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsführung und der Hauptverwaltung des Kneipp-Bundes einzureichen.

- VIII. Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

### **§ 13 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der:
- Ersten Vorsitzenden
  - Zweiten Vorsitzenden
  - Schriftführer/Schriftführerin und
  - Schatzmeister/Schatzmeisterin.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/ Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den zweite/ Vorsitzende/Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten (§ 26 Absatz (1) Satz 3 BGB). Im Innenverhältnis (Abs. V. Satz 1) wird bestimmt, welches der übrigen Vorstandsmitglieder die/den erste/n Vorsitzende/n bzw. die/den zweite/n Vorsitzende/n im Verhinderungsfall vertritt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (der Vorstandsämter Schriftführer/Schriftführerin oder Schatzmeister/Schatzmeisterin) ausüben. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen.
- III. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist. Verträge, die eine Verpflichtung von über 300 € (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.
- IV. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Sitzungstermine werden durch den Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr im Voraus – spätestens in der ersten Sitzung des laufenden Geschäftsjahres festgelegt; eine Ergänzung im Laufe des Geschäftsjahres ist möglich. Weitere Regelungen über die Tagesordnung und Vorlagefristen trifft der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- V. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung. Er kann zur Regelung der internen Abläufe weitere Ordnungen erlassen und alle Ordnungen ändern.

### **§ 14 Beirat**

- I. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens sechs Mitglieder angehören.
- II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneippvereins sein.
- III. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 13, Abs. II, Sätze 6 und 7 der Satzung, zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit von Vorstand und Beirat. § 12 Absatz VI. letzter Satz der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 15 Sitzungen von Vorstand und Beirat**

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. § 13 Abs. IV. der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 16 Sitzungsniederschriften**

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Datenschutz**

- I. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied mit seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich einverstanden erklärt.
- II. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

- I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Kneipp-Bund e.V. ist zu hören.
- II. Der Kneippverein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt. Der Kneipp-Bund ist zu hören.
- III. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren/Liquidatorinnen.

- IV. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 19 Schlussbestimmungen**

- I. Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister zu erreichen.
- II. Nach Eintragung in das Vereinsregister verliert Abs. I. seine Wirkung und wird obsolet. Für weitere Satzungsänderungen gilt dann wieder § 18 Abs. I. der Satzung.
- III. Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 01. Oktober 2015

Eingetragen am 26.02.2016